

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 34 (1947)
Heft: 3

Rubrik: Baugesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darin (wie die Schilderung des Gesichtes des Malers auf dem Totenbett) sind von einer unüberbietbaren sprachlichen Kraft und Eindringlichkeit.

G. J.

Werner Bischof: 24 Photos

24 Tafeln in Mappe, mit einer Einleitung von Manuel Gasser, 30:23 cm. Verlag L. M. Kohler, Bern, 1946. Fr. 24.65

Wohl der subtilste Photograph, den die Schweiz gegenwärtig besitzt, Werner Bischof, faßt hier zwei Dutzend seiner schönsten Aufnahmen zusammen. Bei seinen Photographien erlebt man immer wieder das Wunder, daß eine überaus verfeinerte Technik nicht Selbstzweck wurde, sondern eine reine Poesie und einen unfaßbaren Assoziationsreichtum einfing. Was dieser Summe aus den vergangenen zehn Jahren ihren besonderen Charakter gibt, ist die Tatsache, die Manuel Gasser in seinem ebenbürtigen Text erwähnt: daß Werner Bischof aus diesem Elfenbeinturm ausgebrochen ist und heute das zerstörte Europa photographiert. – Die klaren, großen Autotypie-Wiedergaben erweisen einmal mehr ihre Überlegenheit gegenüber Tiefdruck-Reproduktionen; sie kommen Hochglanzkopien denkbar nahe. Es genügt, sie auf ein weißes Blatt zu legen, um die Originalwirkung zu erreichen. h. k.

II. Gutersohn:

Harmonie in der Landschaft

Nr. 1 der Schriftenfolge der Schweizer. Vereinigung für Landesplanung. Vogt-Schild AG. Solothurn. Fr. 3.–

Eine ausgezeichnet orientierende kleine Broschüre von rund 60 Seiten über die Ziele und Zwecke der Landesplanung. Wir erfahren, daß sie sich auf Probleme bezieht, die mit einer Veränderung der Landschaft zusammenhängen, daß sie deshalb weitgehend Sache der Architekten und Ingenieure ist, allerdings unter Beiziehung anderer Berufsgruppen. Die Landschaft wird treffend mit einem Organismus verglichen, der sich in verschiedenen Kulturtypen darstellt, als Ackerbaulandschaft, Industrielandschaft, Siedlungslandschaft usw. Schutz mindestens eines Ausschnitts von jedem Typ ist Verpflichtung. Während früher unter der Dreifelderwirtschaft eine Einzellandschaft autark sein konnte, ist sie heute Glied eines umfassenden staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gefüges und als solches weitgehend auf die Beschaffenheit des

Ganzen angewiesen. Die notwendige Betrachtung im Ganzen, in den Zusammenhängen, wird immer wieder betont. Die Landesplanung darf nicht einseitig sein, noch weltfremd grundlegende Tatsachen negieren, wenn sie ernst genommen werden soll. Je nach dem größeren oder kleineren geographischen Umfang gibt es Orts-, Regional- und Landesplanung. Das einfachste Plangebiet ist die Gemeinde, aber nicht das unwichtigste, weil die Gemeinde bekanntlich in einem demokratischen Staatswesen immer ein bedeutendes Wort mitzureden hat. Sie ist es, die bei Beschlüssen durch den stimmfähigen Bürger vertreten wird. Bei ihr liegt im allgemeinen der Entscheid. Mit Recht wird deshalb vom Verfasser auf Aufklärung und Erziehung auch in kleinerem Rahmen großes Gewicht gelegt, damit eine weit-sichtige und nicht bloß kleinliche Sonderinteressen kennende *Gesinnung*, die Vorbedingung einer ersprießlichen Landesplanung, Platz greife. E. St.

Baugesetz

Neue Bauordnung der Stadt Zürich

Am 23. Februar gelangt in Zürich eine neue städtische Bauordnung zur Abstimmung. Ein Überblick über die städtebauliche Entwicklung – so interessant er auch im Lokalen sein mag – bietet keine vom grundsätzlichen Bild des europäischen Städtebaues in den letzten hundert Jahren wesentlich abweichende Kennzeichen. Ebenso unterscheiden sich die aus der lokalen städtebaulichen Vergangenheit sich ergebenden prinzipiellen Lehren nicht wesentlich von den an andern Orten zu ziehenden Richtlinien für die Zukunft. Die Unterschiede sind im großen Ganzen bloß quantitativ: gegenüber den Großstädten des Auslandes sind die städtebaulichen Probleme weniger erschreckend; gegenüber andern schweizerischen Städten sind die Aufgaben größer, sie sind aber weder dringlicher, noch qualitativ schwieriger.

Daß von einer neuen Bauordnung keine Wunder, d. h. die restlose Erfüllung der Forderungen neuzeitlichen Städtebaues zu erwarten sind, dessen sind sich die Schöpfer auch dieser Bauordnung bewußt. Mit Recht sprechen daher sie selbst nur davon, daß derartige Forderungen in der neuen Bauordnung zu «berücksichtigen», nicht aber, daß

sie zu erfüllen seien. Sechs solcher Forderungen wurden genannt:

Ausschaltung des Zufalls bei der Bestimmung über die Nutzung des städtischen Areal; Erhaltung des landschaftlichen Rahmens und Schaffung der nötigen Freiflächen im Innern; Wahrung und Entwicklung der spezifischen Eigenart der einzelnen Quartiere; Gestaltung der Grenze zwischen Baugebiet und Natur nicht nach Maßgabe der juristischen Administrativgrenze, sondern nach städtebaulichen und regionalplanerisch ausgerichteten Überlegungen; Anpassung der Bebauung an die topographischen Eigentümlichkeiten; Zoneneinteilung schon bebauter Gebiete nicht nur auf Grund des bisherigen Bestandes, sondern auch unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung.

Anstelle der auf dem gleichen Areal heute geltenden 32 Zonen werden in Zukunft nur noch deren vierzehn bestehen (Basel: 11; Genf: 5+3), nämlich neun Wohnzonen, drei Industrie- und Gewerbe-zonen, je eine land- und forstwirtschaftliche und eine Grünzone.

Einige Beispiele mögen die zeitgemäße Regelung auch von Detailfragen illustrieren: Die Neuerstellung von Wohnungen, deren Wohn- und Schlafräume ausschließlich Nordlage aufweisen, ist verboten; die Bewilligung für Wohnungen mit ungenügender Besonnung kann verweigert werden. Bei mangelnder ästhetischer Anpassung an die Umgebung kann die Baubewilligung verweigert werden (!). Bei größeren Überbauungen sind Ausnahmen (z. B. hinsichtlich Gebäudehöhen) möglich, sofern «die Ausnützungsziffer, die sich für das Gelände aus der bauordnungsgemäßen Planung vergleichsweise berechnen läßt, nicht überschritten wird».

Über Wesen und Ziel der neuen Bauordnung referierte am 26. November 1946 Stadtrat *Heinrich Oetiker* Arch. BSA im Zürcher Ingenieur- und Architektenverein. Dem sehr interessierenden, von Lichtbildern begleiteten Vortrag folgte eine Diskussion, die sich im Wesentlichen zustimmend zu der Vorlage äußerte. Eine eindeutige Opposition zeigte sich nur in einem einzigen Votum, das sich aus rein privatwirtschaftlichen Erwägungen gegen die vorgeschlagene land-forstwirtschaftliche und hauptsächlich gegen die Grünzone richtete: die Argumente waren dieselben, mit denen eine der politischen Parteien, die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei das Referendum gegen die neue Bauordnung ergriffen hat.

Markus Hottinger